

Außenbereichssatzung Kamphausen

Auf Grund des 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) zuletzt bekanntgemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), zuletzt bekanntgemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Jüchen in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Außenbereichssatzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die Außenbereichssatzung umfasst die Grundstücke der Gemarkung Kelzenberg,

Flur 11, Flurstücke	Teil aus 51 (öffentliche Verkehrsfläche), Teil aus 52 (öffentliche Wegefläche), 86 (Kamphausen 172), Teil aus 108 (Kamphausen 171), Teil aus 106 (Kamphausen 170), 118 und Teil aus 119 (Kamphausen 170a), Teil aus 69 (Kamphausen 169), Teil aus 68 (Kamphausen 169a), Teil aus 72 und 96 (Kamphausen 168), 111 und Teil aus 117 (Kamphausen 166 und 167), Teil aus 110 (Kamphausen 165), Teil aus 60 (Kamphausen 162a), Teil aus 76 (Kamphausen 162), Teil aus 62 (unbebaut), 87 (Kamphausen 160), Teile aus 80, 88 und 83 (Kamphausen 159), 30 und 101 (Kamphausen 158), 102 und 57 (unbebaut), 56 (private Zufahrtsfläche), Teil aus 84 (Kamphausen 157a), 79 und 58 (Kamphausen 157), 78 (Kamphausen 156d), 97 (Kamphausen 156b und 156c)
Flur 12, Flurstücke	41 (Kamphausen 162b)

Der Satzungsbereich ist in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer schwarz unterbrochenen Umrandung dargestellt.

§ 2 Zulässigkeitsvoraussetzungen

(1) Für den Geltungsbereich dieser Satzung gilt, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Jüchen als Fläche für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

(2) Für den Geltungsbereich dieser Satzung gilt ferner, dass Vorhaben, die kleineren nicht wesentlich störenden Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Jüchen als Fläche für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung und Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

(3) Es sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Die Vorhaben haben sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche und der äußeren Gestaltung (Dachneigung, Dacheindeckung, Fassadenmaterial, Trauf- und Firsthöhe) in die Eigenart der näheren Umgebung einzufügen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jüchen, den

Der Bürgermeister:

Harald Zillikens

Verfahrensvermerke Außenbereichssatzung Kamphausen

1. Der Rat der Gemeinde Jüchen hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 die Aufstellung der Außenbereichssatzung Kamphausen beschlossen.

Jüchen, den 05. Oktober 2015

Der Bürgermeister:

Harald Zillikens

2. Der Entwurf der Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB hat einschließlich Anlage und der Begründung nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung vom 24.06.2015 in der Zeit vom 02.07.2015 bis einschließlich 03.08.2015 öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.06.2015 um Stellungnahme bis zum 07.08.2015 gebeten.

Jüchen, den 05. Oktober 2015

Der Bürgermeister:

Harald Zillikens

3. Der Rat der Gemeinde Jüchen hat in seiner Sitzung am 01.10.2015 die Außenbereichssatzung beschlossen.

Jüchen, den 05. Oktober 2015

Der Bürgermeister:

Harald Zillikens

4. Die Bekanntmachung der Außenbereichssatzung Kamphausen erfolgte am .
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft.

Jüchen, den

Der Bürgermeister:

Harald Zillikens